

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.: I/6a-I-1/64 - 1975

Wien, am **25. Nov. 1976**

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes
mit dem das NÖ Landes-
wohnbauförderungs-
gesetz 1973 geändert
wird.

Regierungsvorlage



H o h e r L a n d t a g !

Die vorgesehene Novellierung des NÖ Landeswohnbauförderungs-
gesetzes 1973 dient großteils der Zielsetzung aus Mitteln des
NÖ Landeswohnbauführungsfonds nicht nur die Errichtung,
zeitgemäße Umgestaltung und Instandsetzung von Wohnungen,
sondern auch von Heimen zu ermöglichen.

Die Einbeziehung der Heimförderung macht nun die Ergänzung bzw.
Erweiterung verschiedener Begriffs- und Vollzugsbestimmungen er-
forderlich.

Der gegenständliche Entwurf bringt auch Verbesserungen in formeller,
stilistischer und rechtssystematischer Form.

Die gegenwärtig sozialpolitisch erforderliche und auch vom Bundes-
gesetzgeber bereits zum Ausdruck gebrachte Absicht, die Wohnungs-
verbesserung durch verstärkte Förderung attraktiver zu gestalten,
findet gleichfalls im gegenständlichen Entwurf bereits ihren Nieder-
schlag.

Nicht zuletzt wurden die Anlegungsmöglichkeiten für das Fonds-
vermögen erweitert, um eine breitere wirtschaftlichere Dispositions-
möglichkeit zu gewährleisten.

Zu den einzelnen neuen Gesetzesbestimmungen wird nachstehend wie folgt ausgeführt:

ad § 1 u. 2:

Die Heimförderung war sowohl im Fondszweck als auch in den allgemeinen Begriffsbestimmungen zu verankern.

Der Begriff "Vergrößerung" konnte im Hinblick auf die letzte Neuordnung der Förderungsgegenstände entfallen.

ad § 3:

Durch die im neuen § 9 vorgesehene Institutionalisierung des Wohnbauförderungsbeirates nach den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 19. 12. 1974, LGB1. 8301-0, erübrigen sich die bisher im Statut enthaltenen Bestellungs- und Vollzugsbestimmungen.

ad § 4:

Die Bildung von Fondsvermögen in der Form von fondseigenen Baugründen und Bauten soll nur dann zum Tragen kommen, wenn beispielsweise die Versteigerung einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Liegenschaft und damit die Gefahr des Verlustes des in der Regel letzttrangig sichergestellten Wohnbaudarlehens aktuell wird.

ad § 5:

Die Einbeziehung der Heimförderung entspricht der notwendigen Erweiterung der dem Landesfonds gestellten Aufgaben, wobei jedoch auch eine Änderung der Förderungs ausschließungsgründe vorzunehmen war.

Die Erleichterung der Voraussetzungen für die Förderung von Instandhaltungsarbeiten war notwendig, um dem allgemeinen Trend zur Erhaltung des verbesserungswürdigen Althausbestandes Rechnung zu tragen.

ad § 6:

Die Gleichstellung von Volksdeutschen mit österreichischen Staatsbürgern erscheint derzeit nicht mehr aktuell.

ad § 7:

Die Neufassung dient hauptsächlich dem Einbau der Heimförderung und einer stilistischen Verbesserung.

Gemäß einem Beschluß des Wohnbauförderungsbeirates soll jedoch auch in Einzelfällen eine Bürgschaftsübernahme bei nicht hypothekarisch gesicherten Darlehen ermöglicht werden und zwar dann, wenn die Einverleibung des Eigentumsrechts in absehbarer Zeit aus formalen Gründen und unverschuldet nicht möglich wäre. Der Regelfall soll jedoch nach wie vor die Übernahme von Bürgschaften für Hypothekendarlehen bilden.

ad § 9:

Da die Landesinteressen im Landesgesetz über den Wohnbauförderungsbeirat, LGBl. Nr. 8301-0, ausreichend wahrgenommen erscheinen, erübrigt sich ein eigens festgelegter Bestellungs- und Vollzugsvorgang.

Zu der in der Stellungnahme des Bundesministeriums für Bauten und Technik enthaltenen Anregung zum § 3 Abs. 1 hinsichtlich der näheren Regelungsgegenstände des Statuts darf bemerkt werden, daß dieser in Anbetracht der Umstände, daß einerseits die gegenständliche Rechtsmaterie nicht zur Hoheits-, sondern zur Wirtschaftsverwaltung gehört und andererseits gesetzlich als Vertretungs- und Verwaltungsorgan des Wohnbauförderungs fonds für das Bundesland Niederösterreich die NÖ Landesregierung bestimmt ist, nicht die sonst im allgemeinen zukommende Bedeutung beizumessen wäre.

Der Personal- und Sachaufwand wird durch den Vollzug der vorgesehenen Novelle keine nennenswerte Steigerung erfahren.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes mit dem das NÖ Landeswohnbauförderungsgesetz 1973 geändert wird der verfassungsmässigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Albrecht Nowitz

